

SCHALL UND LASER BEI VERANSTALTUNGEN



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

DAS MÜSSEN VERANSTALTER WISSEN.

GRUNDSATZ

Wer an Veranstaltungen elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall oder Laserstrahlen einsetzt, muss sicherstellen, dass das Publikum nicht gefährdet wird.

Die Schall- und Laserverordnung (SLV) legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden durch Schall und Laser bei Veranstaltungen zu verhindern. Sie gilt bei Veranstaltungen wie Discos, Konzerten, Festivals, Partys, etc., unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäuden stattfinden. Die SLV ist seit dem 1. Mai 2007 gültig.

SCHALL

Grenzwerte einhalten

Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A).

- Es gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A).
- Veranstaltungen wie z.B. Discos in Jugendhäusern, Kinderkonzerte etc., die sich ausschliesslich an Jugendliche unter 16 Jahre richten, dürfen nicht lauter als 93 dB(A) sein.
- Für alle anderen Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gilt: Sie sind zulässig, müssen aber gemeldet werden, und es sind spezielle Anforderungen zu erfüllen.
- So darf der zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Veranstaltung gemessene Schallpegel von 96 dB(A) bzw. 100 dB(A) nicht überschritten werden. Der Maximalpegel darf dabei zu keinem Zeitpunkt höher als 125 dB(A) sein.

Pflichten der Veranstalter für Veranstaltungen über 93 dB(A)

Schallpegel Veranstaltung	93–96 dB(A) ohne Zeitlimite	96–100 dB(A) unter 3h Dauer	96–100 dB(A) über 3h Dauer
Veranstaltung melden	●	●	●
Maximalen Schallpegel angeben	●	●	●
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	●	●	●
Gehörschutz abgeben	●	●	●
Schallpegel überwachen	●	●	●
Schallpegel aufzeichnen			●
Ausgleichszone schaffen			●

Veranstaltung melden

Bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung muss der zuständigen Behörde gemeldet werden:

- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- der maximale Schallpegel
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person vor Ort
- bei 96–100 dB(A) und Veranstaltungen über 3h Dauer, ein Plan der Ausgleichszone
- Messverfahren, wenn am Mischpult gemessen wird (SLV Anhang Ziffer 1.4)

Maximalen Schallpegel angeben

Das Publikum ist im Eingangsbereich z.B. mit Plakaten oder Schildern über den maximalen Schallpegel zu informieren.

Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren

Das Publikum ist im Eingangsbereich auf die Gefahr hoher Schallpegel und auf die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition hinzuweisen. Solange Vorrat, können beim BAG oder bei den Vollzugsbehörden entsprechende Plakate und Folder kostenlos bezogen werden.

Gehörschutz abgeben

Dem Publikum muss ein normgerechter Gehörschutz kostenlos angeboten werden. Einige Bezugsadressen sind unter www.bag.admin.ch/slv zu finden.

Schallpegel überwachen

Die Schallpegel sind während der Veranstaltung mit Handmessgeräten zu überwachen. Diese Geräte müssen den gemittelten Schallpegel (L_{eq}) bestimmen können.

Schallpegel aufzeichnen

Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mindestens alle 5 Minuten elektronisch aufgezeichnet werden. Die Daten sowie die Angaben zu Messort und Schallpegeldifferenz zum lautesten Ort müssen 30 Tage aufbewahrt und der Vollzugsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Ausgleichszone schaffen

Dem Publikum muss eine Ausgleichszone mit einem maximalen Schallpegel von 85 dB(A) während der ganzen Veranstaltung frei zugänglich sein. Die Ausgleichszone muss mindestens 10 % der Veranstaltungsfläche umfassen und gekennzeichnet sein. Ausgleichszonen können Bars, Restaurationsbereiche, Chillout-Räume etc. sein. Den Vollzugsbehörden ist ein Plan der Ausgleichszone vorzulegen.

Tipp: Standort der Boxen

Lautsprecherboxen sollen so aufgestellt werden, dass die Mittelhochtonsysteme nicht direkt in die Ohren der Zuhörer strahlen, sondern darüber hinweg. Zusätzliche Vorteile bietet ein Mindestabstand mittels Abschränkung zwischen Boxen und Publikum.

LASER

Professionell arbeiten, Laserleitlinie befolgen

Design, Installation und Betrieb einer Laseranlage sind durch erfahrene und gut ausgebildete Personen vorzunehmen. Beim Aufbau und beim Betrieb der Laseranlage muss die Laserleitlinie befolgt werden (IEC 60825-3). Unter anderem muss die Laseranlage über einen Not-Aus-Schalter verfügen und so befestigt sein, dass sie nicht durch Einwirkungen wie Publikumsbewegungen, Erschütterungen oder Windstöße verstellt werden kann. Während der Veranstaltung dürfen an der Laseranlage keine Reparaturen, Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.

Grenzwerte einhalten

Die Laserstrahlung darf im Publikumsbereich nicht stärker als die maximal zulässige Bestrahlung (MZB-Werte) nach der Norm IEC 60825-1 sein. Unter Publikumsbereich versteht man den Raum 3m oberhalb und 2,5m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.

Veranstaltungen melden

Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 müssen der zuständigen Behörde bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung gemeldet werden. In der Meldung muss mindestens angegeben werden:

- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Ort und Zeit des Einsatzes der Laseranlagen
- Klassierung der einzusetzenden Laseranlagen
- Information, ob Laserstrahlen während der Veranstaltung direkt oder indirekt innerhalb des Publikumsbereichs verlaufen
- Plan des Veranstaltungsortes mit Publikumsbereich und allen Sicherheitsabständen
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung

Ebenfalls zu beachten

Nebst dem Publikumsschutz (SLV) sind weitere Regelungen zu beachten: die Lärmschutzverordnung (Nachbarschaftslärm) und das Unfallversicherungsgesetz (Arbeitnehmerschutz). Je nach Veranstaltungsort und Einsatz der Laseranlage sind allenfalls weitere Behörden zu benachrichtigen (z.B. Luftfahrtsbehörde, See- oder Wasserschutzpolizei).

Vollzug und Kontrollen

Die Behörde prüft die eingegangenen Meldungen. Sie kann zudem Kontrollen durchführen oder durchführen lassen. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Weitere Informationen und Adressen von kantonalen Fachstellen unter www.bag.admin.ch/slv